

ANHANG II

**MELDEBÖGEN FÜR EMITTENTEN VON
VERMÖGENSWERTEREFERENZIIERTEN TOKEN UND E-GELD-TOKEN –
ERLÄUTERUNGEN**

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	2
I. AUFBAU	2
II. UMFANG DER DATENMELDUNG.....	2
TEIL II: EIGENMITTEL (S 09.01 UND S 09.02)	4
III. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 09.01	4
IV. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 09.01	4
V. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 09.02	5
VI. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 09.02	5
TEIL III: LAUFZEITBANDVERFAHREN DER VERMÖGENSWERTRESERVE (S 03.03)6	
VII. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 03.03	6
VIII. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 03.03	7
TEIL IV: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE BEWERTUNG DER SIGNIFIKANZ (S 10.01, S 10.02 UND S 10.03).....	16
IX. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 10.01	16
X. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 10.01	16
XI. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 10.02	18
XII. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 10.02	19
XIII. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 10.03	21
XIV. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN IM MELDEBOGEN S 10.03	22

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

I. Aufbau

1. Dieser Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für Emittenten, die ihrer Meldepflicht nachkommen müssen.
2. Dieser Anhang bezieht sich auf die folgenden Meldebögen:
 - (a) Eigenmittel (S 09.01 und S 09.02);
 - (b) Laufzeitbandverfahren für die Zusammensetzung der Vermögenswertreserve (S 03.03);
 - (c) zusätzliche Informationen für die Bewertung der Signifikanz (S 10.01, S 10.02 und S 10.03).
3. Zu jedem Meldebogen werden gegebenenfalls Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Anhang umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken und Erläuterungen zu spezifischen Positionen.
4. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte; Z-Achse}. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen {Meldebogen; Zeile}, gegebenenfalls mit Z-Achse.
5. Für diese Meldebögen sollten die Emittenten gegebenenfalls die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen bereitgestellten Informationen verwenden.

II. Umfang der Datenmeldung

6. Die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen¹.
7. Die Emittenten sollten die in diesem Anhang enthaltenen Meldebögen für jeden vermögenswertbasierten Token oder E-Geld-Token, der den Meldepflichten unterliegt, getrennt ausfüllen.
8. Die Emittenten sollten den übermittelten Daten die folgenden Informationen beifügen:
 - (a) den Meldestichtag und den Bezugszeitraum,
 - (b) die Meldewährung,

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

- (c) bei juristischen Personen die Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten und bei natürlichen Personen die offizielle nationale Identifikationsnummer, die im Herkunftsmitgliedstaat gilt,
- (d) die Art des Tokens im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummern 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 und den zugehörigen Identifizierungscode, die Referenz oder den Namen des Tokens, soweit verfügbar, auf der Grundlage des veröffentlichten Whitepapers gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 für den Token, der Gegenstand der übermittelten Meldungen ist,
- (e) die Angabe, ob sich der Token nur auf die amtlichen Währungen bezieht, sich nur auf andere Währungen als amtliche Währungen bezieht, oder sich sowohl auf amtliche Währungen als auch auf andere Währungen bezieht (Mischung aus den beiden vorstehend genannten Optionen),
- (f) die Angabe, ob der Token gemäß Artikel 43 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2023/1114 als signifikant eingestuft ist,
- (g) gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Emittent nicht die in Anhang III genannten Informationen gemäß den Erläuterungen in Anhang IV dieser Leitlinien von den Anbietern der Kryptowerte-Dienstleistungen erhalten hat.

TEIL II: EIGENMITTEL (S 09.01 und S 09.02)

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 09.01

9. Der Meldebogen S 09.01 enthält, sofern er gemäß den Anforderungen der Artikel 35 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 anwendbar ist, die Eigenmittelanforderungen des Emittenten zu dem Token, der Gegenstand der Datenmeldung ist. Die Emittenten, die in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen, sind Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token, E-Geld-Institute, die signifikante E-Geld-Token ausgeben, und – sofern dies von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 verlangt wird – E-Geld-Institute, die nicht signifikante E-Geld-Token ausgeben.

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 09.01

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Mindestbetrag der Eigenmittelanforderungen zum Meldestichtag</u> Der Mindestbetrag der Eigenmittelanforderungen zum Meldestichtag gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und im Falle signifikanter Token zusätzlich unter Berücksichtigung von Artikel 45 Absatz 5 der genannten Verordnung.
0020	<u>Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve</u> Der Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der von der Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen Regulierungsstandards, der für die dem Meldestichtag vorangegangenen sechs Monate gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 berechnet wird, wobei der Durchschnittsbetrag des Reservevermögens als [„... <i>der über die vorangegangenen sechs Monate berechnete Durchschnittsbetrag des Reservevermögens am Ende jeden Kalendertages</i> “] gelten sollte.
0030	<u>Ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres</u> Das Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres, gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114. Wie in demselben Artikel weiter ausgeführt, sollte dieser Betrag [„... <i>jährlich überprüft und gemäß Artikel 67 Absatz 3</i> “] der Verordnung (EU) 2023/1114 berechnet werden.
0040	<u>Eigenmittelbetrag zum Meldestichtag</u> Der gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 zum Meldestichtag berechnete Eigenmittelbetrag.
0050	<u>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen</u> Gegebenenfalls der erforderliche zusätzliche Betrag der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 35 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2023/1114.

0060	<u>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund des Ergebnisses der Stresstests</u> Gegebenenfalls der erforderliche zusätzliche Betrag der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.
0070	<u>Verhältnis zwischen dem Eigenmittelbetrag und dem Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve</u> Der in Zeile 0040 dieses Meldebogens gemeldete Eigenmittelbetrag, geteilt durch den Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve gemäß der Definition in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 und den von der Kommission gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen Regulierungsstandards. Der Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 berechnet wird, wobei der Durchschnittsbetrag der Vermögenswertreserve als <i>[„...der über die vorangegangenen sechs Monate berechnete Durchschnittsbetrag des Reservevermögens am Ende jeden Kalendertages“]</i> gelten sollte.

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 09.02

10. Der Meldebogen S 09.02 enthält, sofern er gemäß den Anforderungen der Artikel 35 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114 anwendbar ist, die Zusammensetzung des harten Kernkapitals des Emittenten bezüglich des Betrags der verfügbaren Eigenmittel für den Token, der Gegenstand der Datenmeldung ist. Die Emittenten, die in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen, sind Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token, E-Geld-Institute, die signifikante E-Geld-Token ausgeben, und – sofern dies von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 verlangt wird – E-Geld-Institute, die nicht signifikante E-Geld-Token ausgeben.

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 09.02

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Hartes Kernkapital</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 das harte Kernkapital gemäß den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013². Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0020	<u>Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente gemäß den Artikeln 26 bis 30 der

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0030	<u>Gewinnrücklagen</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht ausgeschütteter Gewinn gemäß den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0040	<u>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 das kumulierte sonstige Ergebnis gemäß den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0050	<u>Sonstige Rücklagen</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sonstige Rücklagen gemäß den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0060	<u>Alle anderen in Betracht kommenden Mittel</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 alle anderen in Frage kommenden Mittel, die nicht bereits in den Zeilen 0020-0050 dieses Meldebogens gemeldet wurden, gemäß den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Position ist in dieser Zeile ohne Abzüge auszuweisen.
0070	<u>Abzüge</u> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Abzüge gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohne Anwendung der in Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 48 derselben Verordnung genannten Schwellenwerte für Ausnahmen.

TEIL III: LAUFZEITBANDVERFAHREN DER VERMÖGENSWERTRESERVE (S 03.03)

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 03.03

11. Die in den entsprechenden Zeilen dieses Meldebogens aufgeführten einschlägigen Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse sollten entsprechend ihrer vertraglichen Restlaufzeit in Bezug auf den Meldestichtag auf die zwölf Laufzeitbänder verteilt werden, die in den entsprechenden Spalten dieses Meldebogens aufgeführt sind, wobei sich Tage, Wochen und Monate auf Geschäftstage, Kalenderwochen bzw. Kalendermonate beziehen. Kündbare Reverse-Repogeschäfte und Barmittel, die nach vorheriger Ankündigung für jedes Laufzeitband abgerufen werden können, sollten ebenfalls einbezogen werden.
12. Die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token sollten den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der Vermögenswerte sowie die Zu- und Abflüsse melden. Beim gemeldeten Marktwert

- (a) sind Nettoabflüsse und Nettozuflüsse zu berücksichtigen, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Absicherung ergeben würden, einschließlich Derivaten, die die Differenz zwischen der Änderung des Marktwerts des Reservevermögens und der Änderung des Marktwerts der Vermögenswerte, die der Token referenziert, absichern;
 - (b) sollten keine regulatorischen Abschläge berücksichtigt werden.
13. Generell sollten die Emittenten im gesamten Meldebogen positive Werte melden, mit Ausnahme der Derivate in den Zeilen 0480 bis 0540, bei denen die saldierten Werte der Derivatekontrakte zu melden sind.
 14. Bei den in den Zeilen 0010 bis 0180 gemeldeten Vermögenswerten sollte der Abwicklungsmechanismus gemäß der Definition in Artikel 6 der technischen Regulierungsstandards, die von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommen wurden, nicht berücksichtigt werden.
 15. E-Geld-Institute, die nicht signifikante E-Geld-Token ausgeben und die nicht verpflichtet sind, die Anforderung in Bezug auf die Vermögenswertreserve gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erfüllen, sollten diesen Meldebogen mit den Daten über den Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten und den Marktwert der hochliquiden Finanzinstrumente ausfüllen, die sie gemäß Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 halten sollten. In diesen Fällen sollten die Verweise auf die Vermögenswertreserve in den Erläuterungen zu den spezifischen Zeilen dieses Meldebogens unbeachtet bleiben, und die in den Anwendungsbereich fallenden Emittenten sollten die Anforderungen des oben genannten Artikels 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 berücksichtigen.
 16. Die Emittenten sollten alle Posten dieses Meldebogens in der Meldewährung angeben, unabhängig davon, auf welche Währung diese Posten tatsächlich lauten. Zu diesem Zweck sollten Posten, die nicht auf die Meldewährung lauten, unter Verwendung des EZB-Kassakurses am Meldestichtag in die Meldewährung umgerechnet werden. Die Emittenten sollten zudem die Posten dieses Meldebogens, die auf dieselbe Währung lauten, getrennt in ihrer Währung melden, indem sie den jeweiligen Wert der Z-Achse entsprechend festlegen.

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 03.03

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Laufzeit bis 1 Tag</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von bis zu einem Tag bezogen auf den Meldestichtag.
0020	<u>Laufzeit zwischen 1 und 5 Tagen</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als einem Tag und bis zu fünf Tagen bezogen auf den Meldestichtag.

0030	<u>Laufzeit zwischen 5 Tagen und 2 Wochen</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als fünf Tagen und bis zu zwei Wochen bezogen auf den Meldestichtag.
0040	<u>Laufzeit zwischen 2 und 3 Wochen</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als zwei Wochen und bis zu drei Wochen bezogen auf den Meldestichtag.
0050	<u>Laufzeit zwischen 3 Wochen und 1 Monat</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als drei Wochen und bis zu einem Monat bezogen auf den Meldestichtag.
0060	<u>Laufzeit zwischen 1 und 2 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als einem Monat und bis zu zwei Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
0070	<u>Laufzeit zwischen 2 und 3 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als zwei Monaten und bis zu drei Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
0080	<u>Laufzeit zwischen 3 und 6 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als drei Monaten und bis zu sechs Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
0090	<u>Laufzeit zwischen 6 und 12 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als sechs Monaten und bis zu zwölf Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
0100	<u>Laufzeit zwischen 12 und 36 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten und bis zu sechsunddreißig Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
0110	<u>Laufzeit zwischen 36 und 60 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als sechsunddreißig Monaten und bis zu sechzig Monaten bezogen auf den Meldestichtag.

0120	<u>Laufzeit von mehr als 60 Monaten</u> Einschlägige Vermögenswerte, Zu- und Abflüsse mit einer individuellen vertraglichen Restlaufzeit von mehr als sechzig Monaten bezogen auf den Meldestichtag.
------	--

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Münzen und Banknoten</u> Gesamtbetrag der Münzen und Banknoten in der Vermögenswertreserve.
0020	<u>Einlagen bei Kreditinstituten</u> Der Betrag der Einlagen in der bei Kreditinstituten gehaltenen Vermögenswertreserve.
0030	<u>Bonitätsstufe 1</u> Der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne von Zeile 0020, die von einer benannten externen Ratingagentur mit der Bonitätsstufe 1 eingestuft wurden.
0040	<u>Bonitätsstufe 2</u> Der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne von Zeile 0020, die von einer benannten externen Ratingagentur mit der Bonitätsstufe 2 eingestuft wurden.
0050	<u>Bonitätsstufe 3</u> Der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne von Zeile 0020, die von einer benannten externen Ratingagentur mit der Bonitätsstufe 3 eingestuft wurden.
0060	<u>Bonitätsstufe 4+</u> Der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne von Zeile 0020, die von einer benannten externen Ratingagentur mit der Bonitätsstufe 4 oder schlechter eingestuft wurden.
0070	<u>Ohne Rating einer externen Ratingagentur</u> Der Betrag der Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne von Zeile 0020, denen kein Rating von einer benannten externen Ratingagentur zugewiesen wurde.
0080	<u>Rohstoffe</u> Der Marktwert von Rohstoffen oder Anteilen an Fonds, die in Rohstoffe investieren, mit dem Ziel, den Preis von referenzierten Rohstoffen, die in der Vermögenswertreserve gehalten werden, abzubilden.
0090	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</u> Der Betrag oder Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der

	Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ³ .
0100	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralstaaten bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
0110	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
0120	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
0130	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber Kreditinstituten bestehen oder von diesen garantiert werden (von Instituten, die durch einen Mitgliedstaat bzw. einen Geber von Förderdarlehen geschützt sind)</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards, die von Kreditinstituten emittiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

0140	<u>Vermögenswerte in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
0150	<u>Qualifizierte Anteile von OGA</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Anteilen oder Aktien von OGA im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Hier sollte auch der Marktwert der OGAW-Anteile in der Vermögenswertreserve gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 angegeben werden.
0160	<u>Gedekte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve im Sinne des Artikels 2 der nach Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 von der Kommission angenommenen technischen Regulierungsstandards in Form von Forderungen, die Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität darstellen, im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
0170	<u>Sonstige hochliquide Finanzinstrumente, die die referenzierten Vermögenswerte nachbilden</u> Der Marktwert hochliquider Finanzinstrumente in der Vermögenswertreserve, die die referenzierten Vermögenswerte nachbilden und unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards fallen.
0180	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Der Betrag/Marktwert aller anderen Vermögenswerte in der Vermögenswertreserve gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114.
0190	<u>Reverse-Repogeschäfte</u>
0200	<u>Mittelzuflüsse</u> Der Betrag der Mittelzuflüsse aus Reverse-Repogeschäften.

0210	<u>Sicherheitenabflüsse</u> Der Marktwert der Sicherheitenabflüsse aus Reverse-Repogeschäften.
0220	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Reverse-Repogeschäften erhaltenen Sicherheiten, wie in den Zeilen 0090 bis 0150 ausgewiesen.
0230	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Reverse-Repogeschäften erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0160 ausgewiesen.
0240	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Reverse-Repogeschäften erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0170 ausgewiesen.
0250	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Marktwert der in Reverse-Repogeschäften erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0180 ausgewiesen.
0260	<u>Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)</u> Marktwert der in Reverse-Repogeschäften erhaltenen Sicherheiten, die nicht im Reservevermögen enthalten sind.
0270	<u>Repogeschäfte</u>
0280	<u>Mittelabflüsse</u> Der Betrag der Mittelabflüsse aus Repogeschäften.
0290	<u>Sicherheitenzuflüsse</u> Marktwert der Sicherheitenzuflüsse aus-Repogeschäften.
0300	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.

0310	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0320	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0330	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als sonstiges Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0340	<u>Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die nicht als Reservevermögen gelten würden, selbst wenn sie unbelastet wären.
0350	<u>Sicherheitswaps</u>
0360	<u>Sicherheitenabflüsse</u> Der Marktwert der Sicherheitenabflüsse aus Sicherheitswaps.
0370	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Sicherheitswaps erhaltenen Sicherheiten, wie in den Zeilen 0090 bis 0150 ausgewiesen.
0380	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Sicherheitswaps erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0160 ausgewiesen.

0390	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Sicherheitenswaps erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0170 ausgewiesen.
0400	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Der Marktwert der in Sicherheitenswaps erhaltenen Sicherheiten, wie in Zeile 0180 ausgewiesen.
0410	<u>Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)</u> Der Marktwert der in Sicherheitenswaps erhaltenen Sicherheiten, die nicht im Reservevermögen enthalten sind.
0420	<u>Sicherheitenzuflüsse</u> Der Marktwert der Sicherheitenzuflüsse aus Sicherheitenswaps.
0430	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0440	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0450	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als Reservevermögen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards gelten würden.
0460	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Der Marktwert von in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die, wenn sie unbelastet wären, als sonstiges Reservevermögen gelten würden.

0470	<u>Sonstige Vermögenswerte (kein Reservevermögen)</u> Der Marktwert der in Repogeschäften hinterlegten Sicherheiten, die nicht als Reservevermögen gelten würden, selbst wenn sie unbelastet wären.
0480	<u>Sicherungsderivate</u> Nettoabflüsse und Nettozuflüsse, die sich bei einer vorzeitigen Glattstellung von Absicherungsderivaten gegen hochliquide Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards oder von Absicherungsderivaten in Bezug auf Vermögenswerte, die von den Token referenziert werden, im Sinne von Artikel 3 der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards ergeben würden. Diese Nettoabflüsse oder -zuflüsse sollten in den Marktwert der in diesem Meldebogen als Reservevermögen gemeldeten Posten einbezogen werden.
0490	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Betrag der in Zeile 0480 ausgewiesenen Sicherungsderivate, wenn das gesicherte Grundgeschäft gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards vorgesehen ist.
0500	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Betrag der in Zeile 0480 ausgewiesenen Sicherungsderivate, wenn das gesicherte Grundgeschäft gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards vorgesehen ist.
0510	<u>Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards</u> Der Betrag der in Zeile 0480 ausgewiesenen Sicherungsderivate, wenn das gesicherte Grundgeschäft gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der von der Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards vorgesehen ist.
0520	<u>Rohstoffe</u> Der Betrag der in Zeile 0480 ausgewiesenen Sicherungsderivate, wenn es sich bei dem gesicherten Grundgeschäft um Rohstoffe handelt.

0530	<u>Sonstiges Reservevermögen</u> Der in Zeile 0480 gemeldete Betrag der Sicherungsderivate, wenn es sich bei dem gesicherten Posten nicht um ein in den Zeilen 0490, 0500, 0510 oder 0520 gemeldetes sonstiges Reservevermögen handelt.
0540	<u>Nicht der Absicherung dienende Derivate</u> Nettoabflüsse und Nettozuflüsse, die sich bei einer vorzeitigen Glattstellung aller Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ⁴ ergeben würden, die nicht der Absicherung des Reservevermögens dienen.
Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Währung	Der Emittent sollte angeben, welche Währung gemäß Absatz 16 für den vorgelegten Meldebogen in den Anwendungsbereich fällt.

TEIL IV: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE BEWERTUNG DER SIGNIFIKANZ (S 10.01, S 10.02 und S 10.03)

IX. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 10.01

17. Der Meldebogen S 10.01 enthält Informationen, die für die Bewertung der Signifikanz gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission⁵ erforderlich sind und nicht von anderen Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission⁶ oder anderen Teilen des vorliegenden Anhangs zu diesen Leitlinien abgedeckt werden.

X. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 10.01

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Marktkapitalisierung des Tokens innerhalb der EU</u> Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 die Marktkapitalisierung des Tokens zum Ende des Meldezeitraums.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant (ABl. L, 2024/1506 vom 30.5.2024).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission vom 20. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist (ABl. L, 2024/2902 vom 28.11.2024).

	Es ist nur die Marktkapitalisierung des Tokens innerhalb der EU zu melden. In Fällen, in denen ein und derselbe Token von verschiedenen Emittenten innerhalb oder außerhalb der EU ausgegeben wird, sollte hier die Marktkapitalisierung des von allen Emittenten innerhalb oder außerhalb der EU ausgegebenen Tokens innerhalb der EU angegeben werden.
0020	<u>Marktkapitalisierung des Tokens auf internationaler Ebene außerhalb der EU</u> Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 und wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission näher ausgeführt, die internationale Marktkapitalisierung des Tokens zum Ende des Meldezeitraums. Es ist nur die Marktkapitalisierung des Tokens außerhalb der EU zu melden. In Fällen, in denen ein und derselbe Token von verschiedenen Emittenten innerhalb oder außerhalb der EU ausgegeben wird, sollte hier die Marktkapitalisierung des von allen Emittenten innerhalb oder außerhalb der EU ausgegebenen Tokens außerhalb der EU angegeben werden.
0030	<u>Die Benennung des Emittenten als „Torwächter“ der „zentralen Plattformdienste“ gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925⁷</u> Die Angabe des Emittenten, ob die in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Signifikanzkriterien erfüllt sind oder nicht. In dieser Zelle ist der Wert „Ja“ oder „Nein“ anzugeben.
0040	<u>Emission eines anderen vermögenswertereferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens</u> Die Angabe des Emittenten, ob er nach den in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Signifikanzkriterien mehr als ein vermögenswertereferenzierter Token und/oder E-Geld-Token ausgibt. In dieser Zelle ist der Wert „Ja“ oder „Nein“ anzugeben.
0050	<u>Bereitstellung von Kryptowerte-Dienstleistungen durch den Emittenten</u> Die Angabe des Emittenten, ob er nach den in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Signifikanzkriterien mindestens eine Kryptowerte-Dienstleistung erbringt. In dieser Zelle ist der Wert „Ja“ oder „Nein“ anzugeben.

⁷ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Betrag</u> Zu meldender Betrag gemäß der Definition für die Zeilen 0010 und 0020 dieses Meldebogens.
0020	<u>Ja/Nein</u> Die Werte „Ja“ oder „Nein“ sind entsprechend den Spezifikationen für die Zeilen 0030–0050 dieses Meldebogens anzugeben.

XI. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 10.02

18. Der Meldebogen S 10.02 enthält zusätzliche Informationen, die für die Bewertung der Signifikanz gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission erforderlich sind und nicht von anderen Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission oder anderen Teilen des vorliegenden Anhangs zu diesen Leitlinien abgedeckt werden.
19. Die folgenden Bestimmungen sind auch für diesen Meldebogen zu berücksichtigen:
 - (a) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist eine „qualifizierte Beteiligung“ das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung an einem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte gemäß den Artikeln 9 bzw. 10 der Richtlinie 2004/109/EG⁸ unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie ausmacht oder die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder die Geschäftsführung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, an der eine solche Beteiligung gehalten wird, ermöglicht.
 - (b) Hinsichtlich vermögenswertereferenzierter Token, die von anderen Rechtspersonlichkeiten als Kreditinstituten ausgegeben werden, gilt nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2023/1114 Folgendes: Natürliche oder juristische Personen oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Emittenten eines vermögenswertereferenzierten Tokens zu erwerben oder eine solche qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt weiter zu erhöhen beabsichtigen (im Folgenden „interessierter Erwerber“), sodass ihr Anteil an den Stimmrechten oder dem Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten oder der Emittent des vermögenswertereferenzierten Tokens ihr Tochterunternehmen würde, sollten dies der für den betreffenden Emittenten

⁸ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

zuständigen Behörde schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung und zusammen mit den Informationen, die nach den von der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 verabschiedeten technischen Regulierungsstandards erforderlich sind, mitteilen. Ebenso gilt nach dieser Vorschrift, dass eine natürliche oder juristische Person, die entschieden hat, ihre an einem Emittenten eines vermögenswertreferenzierten Tokens gehaltene qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu veräußern, vor der Veräußerung dieser Beteiligung unter Angabe des Umfangs der betreffenden Beteiligung der zuständigen Behörde ihre Entscheidung schriftlich übermitteln sollte. Die betreffende natürliche oder juristische Person sollte der zuständigen Behörde auch ihre Entscheidung, ihre an einem Emittenten vermögenswertreferenzierter Token gehaltene qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder der Emittent des vermögenswertreferenzierten Tokens nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre, übermitteln.

- (c) Hinsichtlich der von Kreditinstituten ausgegebenen vermögenswertreferenzierte Token sind Meldungen über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an die zuständigen Behörden im Rahmen der CRR/CRD⁹ geregelt.
- (d) Im Hinblick auf E-Geld-Token, die von E-Geld-Instituten ausgegeben werden, enthält Artikel 3 der Richtlinie 2009/110/EG¹⁰ gleichwertige Vorschriften für die Meldung des Erwerbs und der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen an die zuständigen Behörden.

20. Die Anzahl der für diese Meldebögen zu meldenden Zeilen hängt von den vorstehenden Erläuterungen und gegebenenfalls weiteren Spezifikationen ab.

XII. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 10.02

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Name der natürlichen/juristischen Person</u> Der Name der in den Anwendungsbereich fallenden natürlichen oder juristischen Person, abhängig vom Wert der Z-Achse für den Meldebogen.
0020	<u>Code</u> Der Code des Rechtsträgers, z. B. die nationale Identifikationsnummer bei natürlichen Personen oder die Rechtsträgerkennung (LEI) bei juristischen Personen, oder sonstige verfügbare amtliche Kennungen, abhängig vom Wert

⁹ [Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG \(ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338\).](#)

¹⁰ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

	der Z-Achse für den Meldebogen. Ist eine Rechtsträgerkennung verfügbar, <u>sollte</u> diese Rechtsträgerkennung angegeben werden.
0030	<u>Art des Codes</u> Die Art des in Spalte 0020 für den Rechtsträger im Anwendungsbereich angegebenen Codes. Arten von Codes für juristische Personen und für natürliche Personen: 1. Rechtsträgerkennung („LEI“) 2. amtliche nationale Registernummer oder europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132¹¹ 3. amtliche Steuernummer 4. nationale Identifikationsnummer 5. nationale Steuernummer 6. Reisepassnummer 7. andere Art von Identifikationsnummer Die Art des Codes sollte stets angegeben werden.
0040	<u>Art des Instituts</u> Art des in den Anwendungsbereich fallenden Instituts, sofern zutreffend, in Abhängigkeit vom Rechtsträger im Anwendungsbereich und vom Wert der Z-Achse für den Meldebogen. Die folgende Liste ist zu verwenden: • G-SRI • A-SRI • Großes Institut (nicht G-SRI oder A-SRI) • Sonstige (reguläre Institute und kleine und nicht komplexe Institute)
0050	<u>Betrag/Marktwert</u> Der Betrag oder Marktwert der Beteiligung, abhängig vom Wert der Z-Achse für den Meldebogen.
0060	<u>In % der Beteiligungen insgesamt</u> Prozentsatz des in Spalte 0040 dieses Meldebogens ausgewiesenen Werts im Vergleich zu den relevanten Beteiligungen insgesamt.

¹¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
Qualifizierte Inhaber/ Beteiligungen	Der Emittent sollte für jede der folgenden Arten separate Meldebögen vorlegen: ▪ Wichtige qualifizierte Inhaber ▪ Erwerb von qualifizierten Beteiligungen ▪ Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen

XIII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 10.03

21. Meldebogen S 10.03 enthält Informationen zur durchschnittlichen Zahl und zum aggregierten Durchschnittswert der Transaktionen pro Tag während des Meldezeitraums, die mit der Verwendung als Tauschmittel zusammenhängen und entweder als Zuflüsse in die EU oder als Abflüsse aus der EU betrachtet werden. Die in diesem Meldebogen bereitgestellten Informationen sind für die Bewertung der Signifikanz gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e und den weiteren Ausführungen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission relevant.
22. Für die Zwecke dieses Meldebogens sollten die Transaktionen, die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/1114 definiert und in den von der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards als mit der Verwendung als Tauschmittel zusammenhängend spezifiziert sind, in den Anwendungsbereich fallen.
23. Dieser Meldebogen sollte den Anforderungen, der Methodik und dem Anwendungsbereich entsprechen, die in den von der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards festgelegt sind, mit Ausnahme der folgenden Spezifikationen:
 - (a) Für diesen Meldebogen sollten alle vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, einschließlich E-Geld-Token, die auf eine Währung eines EU-Mitgliedstaats referenziert sind, in den Anwendungsbereich fallen.
 - (b) Bei diesem Meldebogen ist entweder der Zahlungsempfänger oder der Zahler der Transaktion in der EU ansässig. Wenn der Zahler in der EU ansässig ist, sind diese Transaktionen für Zeile 0020 Abflüsse aus der EU zu berücksichtigen. Wenn der Zahlungsempfänger in der EU ansässig ist, sind diese Transaktionen für Zeile 0010 Zuflüsse in die EU zu berücksichtigen.
 - (c) Für diesen Meldebogen ist keine Aufschlüsselung für den einheitlichen Währungsraum erforderlich.

XIV. Hinweise zu bestimmten Positionen im Meldebogen S 10.03

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Zuflüsse in die EU</u> Transaktionen, bei denen der Zahlungsempfänger der Transaktion in der EU und der Zahler der Transaktion außerhalb der EU ansässig ist.
0020	<u>Abflüsse aus der EU</u> Transaktionen, bei denen der Zahler der Transaktion in der EU und der Zahlungsempfänger der Transaktion außerhalb der EU ansässig ist.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Anzahl</u> Die durchschnittliche Anzahl der Transaktionen pro Tag, berechnet als Gesamtzahl der in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.
0020	<u>Betrag</u> Der durchschnittliche aggregierte Wert der Transaktionen pro Tag, berechnet als Summe der Werte aller in den Anwendungsbereich fallenden Transaktionen im Meldezeitraum und dividiert durch die Anzahl der Kalendertage im Meldezeitraum.